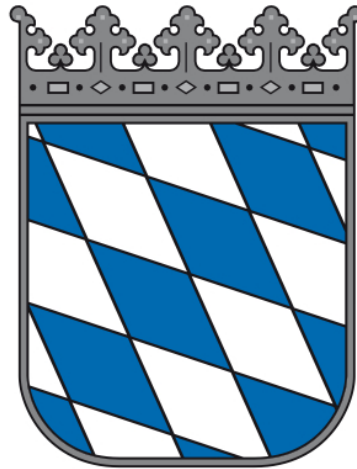


Erben und Vererben

Vortrag von
Notar Joachim Mödl (Zusmarshausen)



Was ist wenn ich gar nicht erben will?

- relevant etwa bei überschuldetem Nachlass (Schulden erbt man mit)
- Ausschlagung möglich
- sehr kurze Frist (von Ausnahmefällen abgesehen: 6 Wochen)
- Frist beginnt ab Kenntnis des Erbfalls und Grund der Berufung
- Ausschlagung hat zur Niederschrift beim Nachlassgericht oder in öffentlich beglaubigter Form zu erfolgen; Regelfall in der Praxis: öffentlich beglaubigte Form bei Notar und Übersendung an Nachlassgericht

Anwendbares Recht: EU-ErbVO

- seit 17.8.2015 komplette Neuregelung des internationalen Erbrechts
- bislang wurde man aus deutscher Sicht nach dem Recht des Staates beerbt, dessen Staatsangehörigkeit man im Zeitpunkt des Todes hat
- jetzt neu: es zählt der letzte gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt des Todes;
Beispiel „Mallorca-Rentner“: für den nach Mallorca ausgewanderten Rentner gilt für sein gesamtes Vermögen, auch für Immobilien und Geldvermögen in Deutschland spanisches Erbrecht;
aber gute Nachricht: durch Testament Rechtswahl des Staatsangehörigkeitsrechts möglich
- sofern relevant: zwingend rechtlichen Rat einholen; auch bestehende Testamente überprüfen (lassen)

Rechtsnachfolge

```
graph TD; A[Rechtsnachfolge] --> B[unter Lebenden  
(„mit warmer Hand“)  
  
z. B. Schenkung,  
Übergabe]; A --> C[von Todes wegen  
(„mit kalter Hand“)  
  
= Erbrecht];
```

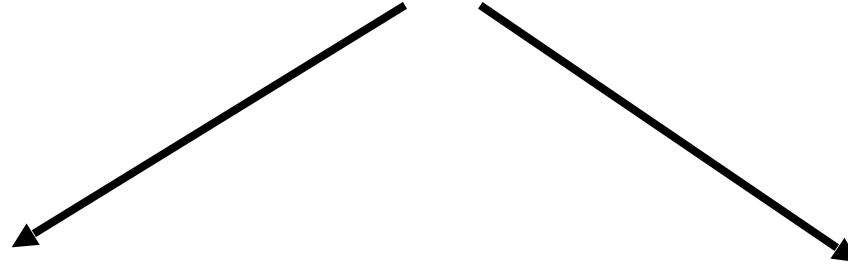
unter Lebenden
(„mit warmer Hand“)

z. B. Schenkung,
Übergabe

von Todes wegen
(„mit kalter Hand“)

= Erbrecht

Erbfolge (Wer wird Erbe?)



gesetzliche Erbfolge:

das Gesetz entscheidet!



gewillkürte Erbfolge:

Sie entscheiden!



Fallbeispiel 1

Ein Ehepaar (ohne Ehevertrag verheiratet) hat keine Kinder, alle Eltern sind bereits verstorben. Das Ehepaar hat sich vor zwei Jahren ein Haus gekauft. Der Ehemann hat einen einzigen Bruder. Da der Ehemann nunmehr schwer krank ist, überlegt er ein Testament zu errichten, da seine Frau alles erben soll. Der Sohn eines Freundes ist Jurastudent und meint dies sei nicht nötig, da die Ehefrau ohnehin Alleinerbin sei.

Fallbeispiel 1: Hinweise

- der Ehegatte ist nicht gesetzlicher Alleinerbe
- neben dem Ehegatten erbt hier auch der Bruder als Verwandter zweiter Ordnung
(Quote des Ehegatten je nach Güterstand $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$)
- Nur wenn weder Verwandte der ersten Ordnung (Abkömmlinge) noch der zweiten (Eltern und deren Abkömmlinge, d.h. Geschwister, Neffen und Nichten usw.) noch Großeltern vorhanden sind, erbt der Ehegatte allein

Fallbeispiel 2

Ein Ehepaar (ohne Ehevertrag verheiratet) hat zwei minderjährige Kinder. Dem Ehepaar gehört gemeinsam eine Immobilie. Das Ehepaar überlegt sich, ob die Errichtung eines Testamentes sinnvoll ist. Der Sohn eines Freundes ist Jurastudent und erklärt beruhigend, dass ein Testament überflüssig ist, da das BGB eine gute Regelung der Erbinsetzung von Ehegatte und Kinder enthält.

Fallbeispiel 2: Hinweise

- der Ehegatte ist nicht gesetzlicher Alleinerbe
- Erbfolge hier: Kinder je $\frac{1}{4}$, Ehegatte $\frac{1}{2}$
- Folge: Eigentümer der Immobilie ist der überlebende Ehegatte; jedoch zusammen mit den minderjährigen Kindern in Erbengemeinschaft
- Folge: der überlebende Ehegatte kann nicht mehr ohne weiteres über die Immobilie verfügen, es sind zB familiengerichtliche Genehmigungen erforderlich

Fallbeispiel 2

Fall wie vorher, nur dass die Kinder volljährig sind.

Hinweise:

Erbfolge wie Fallbeispiel 2. Überlebender Ehegatte ist nicht Alleineigentümer der Immobilie, sondern in Erbengemeinschaft zusammen mit Kindern;

Insbesondere bei schlechtem Verhältnis zu Kindern problematisch



Gesetzliche Erbfolge:

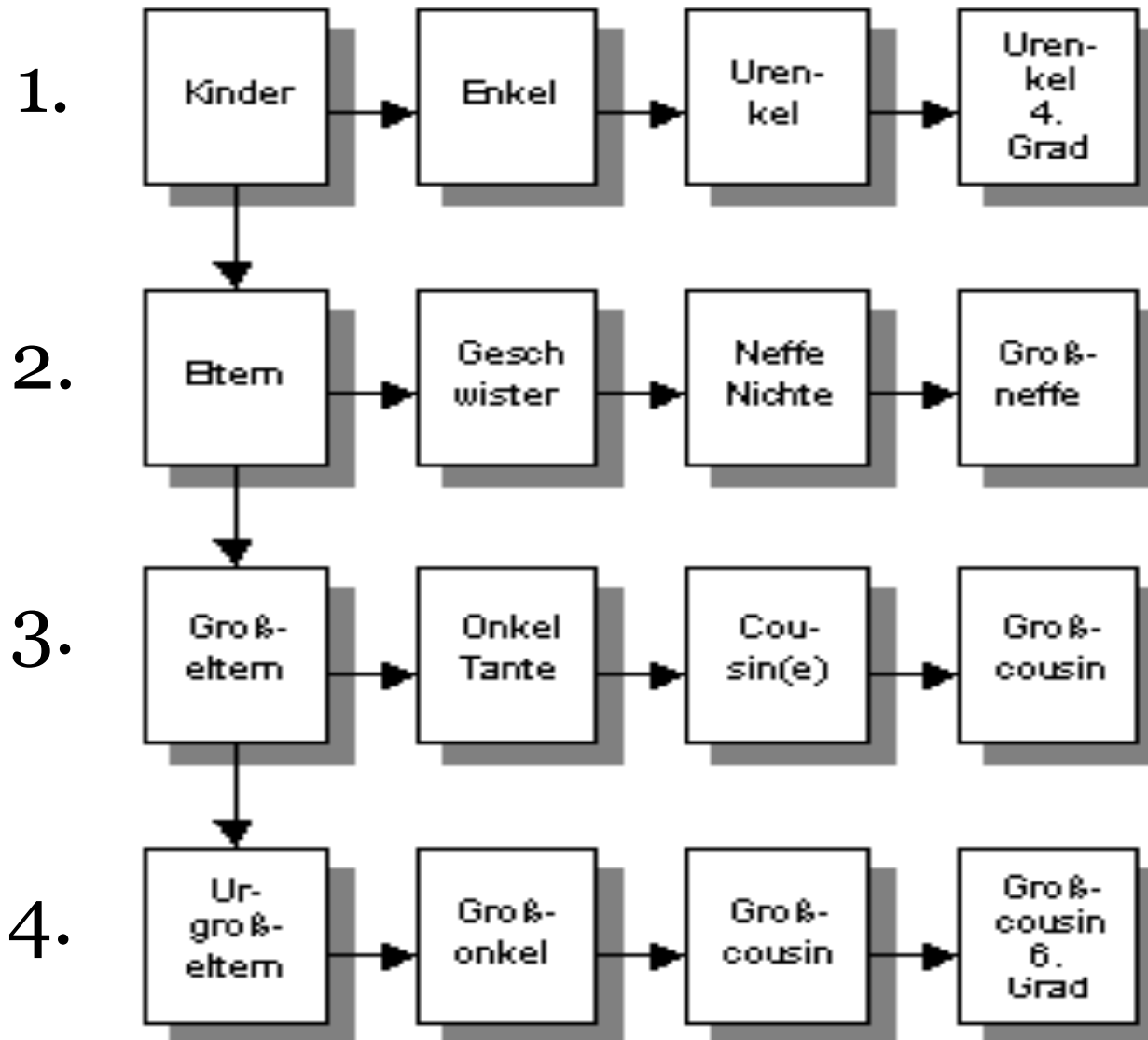
„Das Gut rinnt wie das Blut“

Verwandtenerbfolge nach Ordnungen sowie nach Stämmen:

Nähere Verwandte (höhere Ordnungen) schließen entferntere Verwandte (niedrigere Ordnungen) aus.

Ein Vertreter seines Stammes (Bsp.: Vater) schließt den Rest seines Stammes (seine Abkömmlinge) aus.

Erbfolge nach Ordnungen:



Erben der 1. Ordnung

- Kinder erben zu gleichen Teilen
- ein Kind schließt seine eigenen Kinder (also die Enkelkinder des Erblassers) von der Erbfolge aus
- Ist ein Kind verstorben, treten dessen Kinder (also die Enkelkinder des Erblassers) an seine Stelle (= Erbfolge nach Stämmen).

A propos Kinder:

- nichteheliche Kinder: nunmehr voll erbberechtigt (für alle Erbfälle ab 28. Mai 2009)
- Stiefkinder: erben nur von leiblichen Eltern
- Adoptivkinder:
 - Minderjährigenadoption*: volles Erb-und Pflichtteilsrecht in der Adoptivfamilie, keines in der alten
 - Volljährigenadoption*: normalerweise nur **zusätzliches** Erbrecht direkt zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind (bzw. dessen sämtlicher Abkömmlinge, nicht aber Verwandter in aufsteigender Linie) – in Ausnahmefällen aber auch Volljährigenadoption mit Auswirkungen Minderjährigenadoption möglich

Erben der 2. Ordnung:

- Die Eltern erben zu gleichen Teilen.
- Ist ein Elternteil verstorben, treten dessen Abkömmlinge an seine Stelle nach den Regeln der 1. Ordnung (ist ein Elternteil vorverstorben, erbt also nicht etwa der andere Elternteil allein, sondern etwa zusammen mit den Geschwistern des Erblassers)

Erbrecht des Ehegatten

- steht neben dem Erbrecht nach Ordnungen und ist abhängig vom Güterstand

Ausgangspunkt:

- neben Verwandten der 1. Ordnung: $\frac{1}{4}$
- neben Verwandten der 2. Ordnung oder Großeltern: $\frac{1}{2}$
- sonst: Ehegatte erbt alles alleine

Einfluss des Güterstands

- **Zugewinnngemeinschaft** (gesetzlicher Güterstand):
pauschale Erhöhung des Erbteils um $\frac{1}{4}$
oder:
echter Zugewinnausgleich + Pflichtteil
- Besonderheit bei **Gütertrennung**:
bei Zusammentreffen mit 1 oder 2 Kindern erben
alle zu gleichen Teilen
- **Gütergemeinschaft**: keine Besonderheiten

Besonderheit: der „Voraus“

Der Ehegatte als gesetzlicher Erbe erhält zusätzlich zum Erbteil die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände



(neben Erben der 1. Ordnung aber nur, soweit er sie zur Führung eines „angemessenen“ Haushalts benötigt)

bei gesetzlicher Erbfolge oft:

Erbengemeinschaft

Gesamthandsgemeinschaft

- nur gesamthänderischer Anteil
- gemeinsame Verwaltung bis zur Auseinandersetzung
- evtl. familiengerichtliche oder betreuungsgerichtliche Zustimmungen notwendig (bei Beteiligung Minderjähriger oder Geschäftsunfähiger)
- Auseinandersetzung kann jederzeit verlangt werden
- Auseinandersetzung insbesondere bei Grundbesitz schwierig
- versterben Mitglieder wird Erbengemeinschaft (und damit oft auch Probleme) immer größer

Gewillkürte Erbfolge:



- Erbeinsetzung
- Enterbung
- Teilungsanordnung
- Vor- und Nacherbschaft
- Vermächtnisse
- Auflagen
- Testamentsvollstreckung

Erbeinsetzung

auch über den Kreis der gesetzlichen Erben hinaus:

Berufung beliebiger (auch juristischer) Personen zu Erben (nicht aber Tiere!)



Erbeinsetzung

auch über den Kreis der gesetzlichen Erben hinaus:

Berufung beliebiger (auch juristischer) Personen zu Erben (nicht aber Tiere!)



—> Auflage

Erbeinsetzung

- auch über den Kreis der gesetzlichen Erben hinaus:

Berufung beliebiger (auch juristischer) Personen zu Erben (nicht aber Tiere!)

- Enterbung gesetzlicher Erben
- Veränderung der Erbquoten

Beispiel: „Berliner Testament“

- Ehegatten setzen sich gegenseitig zu Alleinerben ein.
- Kinder sollen erst nach dem Tod des letzten Ehegatten das gesamte Vermögen beider erben (*Vorsicht, evtl. erbrechtlicher Fallstrick!, vgl. hierzu später!*)
- Folge u. a.: Kinder sind beim ersten Todesfall enterbt (Pflichtteilsanspruch entsteht)

Pflichtteilsrecht

- grundsätzlich: jeder Erblasser kann über sein Vermögen frei verfügen
- aber: Schutz naher Angehöriger vor Enterbung:
Ehegatte
Abkömmlinge, hilfsweise Eltern
- Geschwister haben kein Pflichtteilsrecht (häufiger Irrtum!)

Pflichtteilsrecht

- Höhe des Pflichtteils:
Geldanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils!
(keine dingliche Beteiligung am Nachlass)

Fallbeispiel:Pflichtteil

Der verwitwete Herr Müller hat einen Sohn und eine Tochter. Dem Sohn hat er vor 8 Jahren für dessen Hausbau 100.000,-- EUR überwiesen. Nunmehr hat sich das Verhältnis zum Sohn verschlechtert und Herr Müller möchte, dass sein Restvermögen (Bargeld 160.000,— EUR) vollständig seine Tochter erbt. Ein entsprechendes Testament hat er bereits geschrieben. Ein Bekannter hat ihm erzählt, sein Sohn hätte keinen Pflichtteil mehr, da sich dieser die 100.000,-- EUR anrechnen lassen müsse.

Hinweise Fallbeispiel Pflichtteil

Der Sohn muss sich dies nur anrechnen lassen, wenn dies im Zeitpunkt der Schenkung (nachweisbar) ausdrücklich angeordnet wurde. Die nachträgliche Anordnung einer Anrechnung zählt nicht!

Im vorliegenden Fall hätte der Sohn noch seinen vollen Pflichtteilsanspruch i.H.v. $\frac{1}{4}$ des Nachlasswertes, hier: 40.000,— EUR

Pflichtteilsrecht

- Höhe des Pflichtteils:
Geldanspruch in Höhe der Hälfte
des gesetzlichen Erbteils! (keine dingliche Beteiligung am
Nachlass!)
- Pflichtteilsrecht aber ausgeschlossen, wenn
Pflichtteilsverzicht erklärt wurde, oder (ggf. bis auf Null)
gemindert, wenn Zuwendungen unter
Anrechnungsbestimmung erfolgt sind
- Vorwegschenkungen an andere Personen sind vom
Pflichtteils(ergänzungs)anspruch mitumfasst;
aber Zehnjahresfrist mit Abschmelzung um 1/10 pro Jahr
außer bei Vorbehaltsrechten wie Nießbrauch

Vor- und Nacherbschaft

- Vorerbe ist nur Erbe auf Zeit
- erst dem Nacherben verbleibt die Erbschaft endgültig
- Rechte des Vorerben unterschiedlich,
je nachdem, ob
 - nicht befreiter
 - oder befreiter Vorerbe
- Vor- und Nacherbschaft nur in bestimmten Konstellationen sinnvoll (z.B. Geschiedenentestament, Behindertentestament)
- wird in privatschriftlichen Testamenten aufgrund Fehlvorstellung über die Formulierung oft versehentlich angeordnet mit teils erheblich nachteiligen Konsequenzen für den Vererben



Beispiel „Geschiedenentestament“:

- **Ziel:** Partner aus erster Ehe soll nichts bekommen
- **Mittel:** Kind aus erster Ehe wird nur Vorerbe; zu Nacherben werden andere Personen bestimmt.
Nacherbschaftsanordnung endet (z. B.) mit 30. Lebensjahr.

Vermächtnis

Wichtiger Unterschied zum Erben:

- Erbe wird Gesamtrechtsnachfolger
- Vermächtnis gibt nur einen Anspruch gegen den Erben auf einen einzelnen Gegenstand
- Vermächtnisnehmer muß diesen Anspruch (notfalls gerichtlich) durchsetzen

Vermächtnis

Spielarten:

- Verschaffungsvermächtnis
- Vorausvermächtnis (zusätzlich, ohne Anrechnung auf den Erbteil)
- Vermächtnis in Höhe steuerlicher Freibeträge

Vermächtniserfüllung

- Vermächtnis muss stets durch Erben erfüllt werden
- Beispiel: Geldvermächtnis - Erbe muss Überweisung an Vermächtnisnehmer durchführen; Vermächtnisnehmer darf Geld nicht selbst vom Konto entnehmen, da zunächst der Erbe berechtigter ist
- Beispiel: Grundstücksvermächtnis - Erbe muss in einem Notartermin Grundstück an Vermächtnisnehmer übertragen;
!Sparpotential!: Ist das Testament bereits notariell beurkundet kostet die Vermächtniserfüllung nur noch die Hälfte des sonst anwendbaren Gebührensatzes (Beispiel: bei Wert der Immobilie von 300.000,— EUR statt 1511 EUR fallen nur 755 EUR an; zudem spart sich der Erbe den Erbschein (s. dazu später))

Auflage

- verpflichtet den Erben oder Vermächtnisnehmer zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen (etwa: Pflege des Hundes)
- Jeder Erbe, auch ein übergangener gesetzlicher Erbe, kann Erfüllung verlangen

Testamentsvollstreckung

- soll den Willen des Erblassers verwirklichen
- Abwicklungsvollstreckung oder Dauervollstreckung
- Anwendungsfelder zB
 - junge Erben - über Testamentsvollstreckung kann Vermögen bspw. bis 25. Lebensjahr dem Zugriff der Erben entzogen werden
 - Erbengemeinschaft (Benennung eines Verwalters kann Streit vermeiden und Abwicklung - etwa Immobilienverkauf erleichtern)
 - komplexe Abwicklungen (bspw.: komplizierte Testamente, Steuerrecht)
 - Vermächtniserfüllung

Testamentsvollstreckung

- Vertrauensperson oder Berufsträger (etwa Rechtsanwalt)
- Vergütung?

Gewillkürte Erbfolge – Formen:

- Einzeltestament: komplett eigenhändig schriftlich oder notariell
- gemeinschaftliches Ehegattentestament: einer schreibt komplett eigenhändig, beide unterschreiben (nur für Ehegatten zulässig); Vorsicht: hat rechtlich viele Fallstricke bzgl. der inhaltlichen Formulierung
- Erbvertrag: nur notariell möglich

Fallbeispiel: „Vorsicht Falle 1“

Ein 40-jähriges Ehepaar hat zwei minderjährige Kinder. Das Ehepaar hat in einer Zeitschrift Tipps zum Erbrecht gelesen und ein sog. „Berliner Testament“ verfasst. Der Ehemann hat das Testament geschrieben, die Ehefrau hat es dann mitunterschrieben. Der Inhalt des Testaments ist: „Erbe des Erstversterbenden ist der Längerlebende Ehegatte allein. Erbe des Längerlebenden sind unsere beiden Kinder zu gleichen Teilen.“

Fallbeispiel „Vorsicht Falle 1“ - Hinweise

Sofern das Testament ordnungsgemäß errichtet wurde, ist dies wirksam.

Aber Problem: Ein „gemeinschaftliches Testament“ wirkt grds. wie ein Vertrag, d.h. der Längerlebende kann die Regelung für die Schlusserbfolge grds. nicht mehr ändern, etwa unter den Kindern die Quoten verschieben; andere Regelung möglich, aber rechtlich einwandfreie Regelung erforderlich, fehlt in privatschriftlichen Testamenten regelmäßig!

Fallbeispiel „Vorsicht Falle 2“

Fall wie vorher, die Formulierung der Ehegatten lautet aber:

„Der Längerlebende Ehegatte soll Vorerbe sein. Nacherben sind unsere beiden Kinder zu beiden Teilen.“

Fallbeispiel „Vorsicht Falle 2“

Die in privatschriftlichen Testamenten oft verwendete Formulierung „Vorerbe“ hat schwerwiegende rechtliche Auswirkungen.

Der Ehegatte ist bei der Formulierung laienhaft gesprochen nur „Parkplatz“ des Vermögens.

Die Nacherben haben bereits zu Lebzeiten des Ehegatten weitreichende Kontrollrechte. Verfügungen über Grundstücke kann der längerlebende Ehegatte nicht mehr vornehmen. Das meistens verfolgte Ziel der Ehegatten, dass der Längerlebende zunächst möglichst frei und keinen Beschränkungen unterworfen sein soll, wird mit der Formulierung völlig verfehlt.

Privatschriftliches Testament:

- komplett eigenhändig schreiben!
auf keinen Fall: Schreibmaschine oder Computer
- mit Vor- und Zunamen unterschreiben!
- Ort und Datum angeben!
- inhaltlich: Erbrecht hat viele Fallstricke, genaue Begriffe entscheidend (Beispiel Vor- und Nacherbe im Unterschied zu Voll- und Schlusserbe) - in komplexeren Fällen besser rechtlichen Rat einholen, Schaden hinterher sonst oft größer

Notarielle Form



- Vorgespräch mit Notar oder qual. Mitarbeiter
- danach: Zusendung eines Entwurfs
- Beurkundung (Vorlesen, nochmaliges Erklären, Unterschreiben)

Vorteile:

- umfassende rechtliche Beratung, in **Gebühr stets inklusive, unabhängig vom Umfang!**
- öffentliche Urkunde: voller Beweis für Ort und Zeit, Wahrnehmung des Notars über Geschäftsfähigkeit, Vollständigkeit der Erklärungen, Richtigkeit der Unterschrift
- Notar bringt Testament in amtliche Verwahrung und registriert Urkunde im zentralen Testamentsregister
- später meist kein Erbschein nötig, § 35 GBO

Erbschein

- „Erben-Ausweis“: amtliches Zeugnis über die Erbenstellung als Beweismittel
- nötig überall, wo Erbfolge nachgewiesen werden muss; typische Beispiele: Banken, Grundbuchamt (Eigentumsumschreibung), Versicherungen, generell im gesamten Vermögensbereich
- wie bekomme ich den Erbschein?
erster Schritt: Antragstellung bei Gericht oder Notar (gebührenpflichtig, Gebühr richtet sich nach Wert der Erbschaft)
zweiter Schritt: Erteilung durch Gericht (gebührenpflichtig, Gebühr richtet sich nach Wert der Erbschaft)
- Achtung: Der günstige Erbschein „nur für das Grundbuch“ wurde im September 2013 abgeschafft!
- zum Glück: bei notariellem Testament/Erbvertrag idR kein teurer Erbschein nötig

Erbschaft-/Schenkungssteuer (beispielhaft)

<u>Person</u>	<u>Freibetrag</u> <u>in €</u>	Steuersatz bei steuerpflichtigem Vermögen von 200.000,-- €	Steuersatz bei steuerpflichtigem Vermögen von 400.000,-- €
Ehegatte	500.000,-	11 %	15 %
Kinder	400.000,-- (nach jedem Elternteil)	11 %	15 %
Enkel	200.000,--/ 400.000,-- wenn Eltern vorverstorben	11 %	15 %
Eltern	100.000,-- bei Tod 20.000,-- (!) bei Schenkung	11 % bei Tod 20 % bei Schk.	15 % bei Tod 25 % bei Schk.
Geschwister	20.000,--	20 %	25 %
Fremde Personen	20.000,-- (auch nicht verheiratete Partner!!)	30 %	30 %

Erbschaft-/Schenkungssteuer

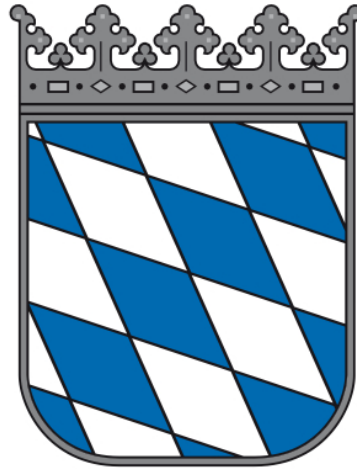
Aber:

- zahlreiche Sonderregelungen (etwa selbstgenutzte Immobilie unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich steuerfrei)
- Insbesondere bei komplexerem und größerem Vermögen: Einschaltung von Steuerberater empfehlenswert

Kosten Notar bzw. Erbschein

beim Notar (inkl. Mwst.)	Erbschein (privates Testament oder Gesetz)
Einzeltestament	Erbschein
50.000 €: 240 €	50.000 €: 361 €
200.000 €: 560 €	200.000 €: 955 €
<i>gemeinschaftl. Testament/Erbvertrag</i>	<i>2 Erbscheine nötig!: (Gebühr schlimmstenfalls):</i>
200.000 €: 1090 €	2 x 200.000: 1.905 €
400.000 €: 1.925 €	2 x 400.000: 3.660 €

Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit!



Vortrag von
Notar Joachim Mödl (Zusmarshausen)